

FALLBEISPIELE AUS DEM EHESEMINAR WEITERBILDUNG FÜR EHESEMINARREFERENT:INNEN

WAS MACHE ICH, WENN ICH BEI EINEM PAAR BEDENKEN HABE ODER UNSICHER BIN, OB SIE »REIF« GENUG FÜR DIE EHE SIND?

Die Aufgabe des Eheseminars und der Referent/innen ist es, die Brautpaare ein Stück auf dem Weg zu begleiten bzw. Impulse für den weiteren Weg zu geben, jedoch nicht, die Paare zu beurteilen. Festzustellen, ob einer kirchlichen Eheschließung etwas im Weg steht, ist Aufgabe des Priesters oder Diakons beim Aufnehmen des Trauungsprotokolls.

Sollten im Eheseminar von einem Paar Bemerkungen fallen oder Dinge auftauchen, die offensichtlich gegen eine kirchliche Eheschließung sprechen, können die Referent/innen z.B. auf der Teilnahmebestätigung den Vermerk anbringen: »Gespräch mit dem Seelsorger dringend empfohlen«. Außerdem ist es angebracht, das Paar (evtl. abseits der Gruppe, in einem Einzelgespräch) auf den möglichen Widerspruch aufmerksam zu machen.

WENN EIN PAAR ODER PARTNER KEINE KINDER WILL, IST DANN EINE KIRCHLICHE TRAUUNG MÖGLICH?

Eine bewusste und grundsätzliche Ablehnung von Kindern in einer Ehe macht die Eheschließung ungültig. Die Kinderlosigkeit an sich hat aber keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe.

Bei der Frage nach den Kindern im Trauungsprotokoll und der Trauungsliturgie geht es um die grundsätzliche Offenheit für Kinder. Das Paar entscheidet partnerschaftlich (!) über Zeitpunkt der Zeugung und Zahl der Kinder. Der Text bzw. die Frage aus dem Trauungsprotokoll lautet wörtlich: »Sind Sie grundsätzlich bereit, Kindern das Leben zu schenken und sie im christlichen Glauben zu erziehen? (Sind keine Kinder mehr zu erwarten, so unterbleibt diese Frage.)«

Auch in diesem Punkt gilt: Festzustellen, ob einer kirchlichen Eheschließung etwas im Weg steht, ist Aufgabe des Priesters oder Diakons beim Aufnehmen des Trauungsprotokolls.

WAS IST DAS TRAUUNGSPROTOKOLL UND WOZU DIENT ES?

Das Trauungsprotokoll ist ein kirchenrechtliches Instrument und dient der Feststellung, dass einer gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Weg steht. Gemeinsam mit dem zuständigen Pfarrer oder Diakon wird es - frühestens 6 Monate vor dem Trauungstermin - angelegt.

Im Trauungsprotokoll werden die Personalien von Braut und Bräutigam festgehalten. Braut und Bräutigam werden befragt, ob etwas gegen die Eheschließung spricht.

Braut und Bräutigam unterschreiben das Trauungsprotokoll. Damit dokumentieren sie ihren Willen zur christlichen Ehe, aber schließen noch nicht die Ehe. Die Eheschließung findet in der Kirche, in der Feier der Trauung statt. Dort sprechen die Brautleute im Ja-Wort ihren Willen öffentlich aus und schließen die Ehe.

WAS SIND „EHEHINDERNISSE“ UND WOZU GIBT ES SIE?

Die Kirche war in der Vergangenheit lange Zeit jene Instanz, die sich um geregelte Eheschließungen gekümmert hat, um der Willkür (meist zu Lasten von Frauen und Kindern) entgegenzuwirken. So hat sich im Laufe der Geschichte auch herausgestellt, dass verschiedene Umstände einer Ehe im Weg stehen oder eine gültige Eheschließung ganz verhindern können. Man spricht daher von den „Ehehindernissen“. Im Trauungsprotokoll muss festgestellt werden, dass eine gültige Eheschließung ohne Hindernisse möglich ist. Für einige Hindernisse kann unter Umständen eine Dispens erteilt werden.

Die Ehehindernisse sind NICHT Inhalt des Eheseminars!

MANGELNDES ALTER: Für die Ehe ist die körperliche und geistig-psychische Reife erforderlich. – Dispens möglich.

RELIGIONSVERSCHIEDENHEIT: Dispens möglich. - Im Fall einer Dispens, verspricht der katholische Partner mit Rücksicht auf das Gewissen des nichtkatholischen Partners, am

katholischen Glauben festzuhalten. Der nichtkatholische Partner verspricht, seinem katholischen Partner in seiner Religionsausübung volle Freiheit zu lassen.

GELÜBDE DER KEUSCHHEIT / EHELOSIGKEIT: Dispens durch den Papst möglich.

BLUTSVERWANDTSCHAFT: Das Hindernis soll familiäre Nahverhältnisse vor sexuellen Beziehungen schützen und Inzest vermeiden. – Eine Dispens ist ab einem bestimmten Verwandtschaftsgrad möglich. Keine Dispens möglich ist bei Verwandtschaft in gerader Linie (Kind – Elternteil – Großelternteil...) und in der Seitenlinie zw. Geschwistern und Halbgeschwistern.

SCHWÄGERSCHAFT: Schwägerschaft bezeichnet das Verhältnis eines Ehepartners zu den Verwandten des anderen (früheren) Ehepartners. – Dispens möglich.

MANGELNDE ÖFFENTLICHE EHRBARKEIT: Das Hindernis ist der Schwägerschaft ähnlich. Gemeint ist die Beziehung zwischen einem Partner einer Lebensgemeinschaft und einem Kind oder Elternteil des anderen Partners. – Dispens möglich.

GESETZLICHE VERWANDTSCHAFT AUFGRUND VON ADOPTION: Kinder, die adoptiert sind, gelten als Kinder dessen oder derer, die sie angenommen haben. Eine Ehe ist daher nicht möglich zwischen Adoptivelternteil und Adoptivkind sowie zwischen Adoptivgeschwistern. – Dispens möglich.

WEIHE: Gemeint sind alle Weihestufen Diakon, Priester, Bischof. Auch verheiratete Diakone können nach dem Tod der Ehefrau ohne Dispens keine neue Ehe eingehen.- Dispens durch den Papst möglich.

GATTENMORD: Wer den eigenen Partner oder den Partner einer anderen Person absichtlich tötet, um diese Person zu heiraten, kann keine gültige Ehe schließen. – Dispens durch den Papst möglich.

IMPOTENZ: Gemeint ist damit die Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr, die der Ehe vorausgeht und nicht behebbar ist. (Es geht NICHT um die bloße Zeugungsunfähigkeit.) Die Seelsorger sind angehalten, bei der Erstellung des Trauungsprotokolls diese Frage feinfühlig

anzusprechen. Unangemessene Nachforschungen oder gar das Einfordern eines ärztlichen Attests ist zu unterlassen. – Keine Dispens möglich.

BESTEHENDES EHEBAND: Da die Ehe nur mit EINEM Partner geschlossen werden kann (Monogamie), wäre eine bestehende gelebte Ehe ein Hindernis für eine neuerliche Ehe. Jede gültig und sogar ungültig geschlossene und bestehende Ehe (sakramental oder nichtsakramental) ist ein Hindernis, so lange bis sie aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde. – Keine Dispens möglich.

ENTFÜHRUNG: Hier geht es um jede Form der Freiheitsberaubung und Druckausübung im Zusammenhang mit der Eheschließung. Da der freiwillig geleistete Konsens für die Eheschließung notwendig ist, ist auch keine Dispens möglich.

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER TRAUUNG GIBT ES FÜR KONFESSIONS- ODER RELIGIONSVERBINDENDE PAARE?

KATHOLIK/IN MIT EINEM/EINER EVANGELISCHEN PARTNER/IN: a) nach katholischem Ritus (unter Beteiligung eines/einer evangelischen Pfarrers/in); b) nach evangelischem Ritus (unter Beteiligung eines katholischen Geistlichen).

KATHOLIK/IN MIT EINEM/EINER ORTHODOXEN PARTNER/IN: a) nach orthodoxem Ritus mit einem orthodoxen Priester; b) nach katholischem Ritus mit einem katholischen Priester. (Dieser Trauung darf aus Rücksicht auf das orthodoxe Eheverständnis nur ein Priester, aber kein Diakon assistieren!)

KATHOLIK/IN MIT EINEM/EINER NICHTGETAUFTEN PARTNER/IN, DER/DIE AN GOTT GLAUBT (also z.B. jüdische/r, muslimische/r Partner/in...).

KATHOLIK/IN MIT EINEM/EINER PARTNER/IN, DER/DIE NICHT AN GOTT GLAUBT (z. B. Atheist/in, Agnostiker/in...).

WENN EINER NICHT ZUR KOMMUNION GEHEN DARF ODER WILL, WELCHE FORM DER TRAUUNG GIBT ES DANN?

Es ist die Trauung sowohl innerhalb eines Wortgottesdienstes als auch innerhalb einer Eucharistiefeyer möglich. Ausschlaggebend wird wohl der Zugang bzw. das Verständnis von Eucharistie beim/bei der anderen Partner/in bzw. den mitfeiernden Gästen sein. Letztlich muss das mit dem zuständigen Priester besprochen werden.

WARUM DARF EIN/E AUSGETRETENE/R NICHT ZUR KOMMUNION GEHEN?

Kommunion bedeutet Gemeinschaft bzw. ist das Symbol dafür, miteinander und mit Gott in Gemeinschaft zu sein. Wer aus der Kirche »austritt«, distanziert sich bewusst und willentlich von dieser Gemeinschaft. Die Kommunion wäre in diesem Fall ein widersprüchliches Symbol zur Lebensentscheidung bzw. dem »Austritt«.

WO DARF MAN HEIRATEN? WELCHE ORTE DER TRAUUNG SIND MÖGLICH?

Grundsätzlich kann eine Trauung zwischen zwei Katholiken oder einem/einer katholischen Partner/in und einem/einer Christen/in einer anderen Konfession nur in einer Kirche stattfinden. Das Gebäude Kirche ist Symbol dafür, dass Braut und Bräutigam in der Gemeinschaft der Kirche heiraten.

„Can. 1118 § 1. Eine Ehe zwischen zwei Katholiken oder zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen, aber getauften Partner ist in der Pfarrkirche zu schließen; mit Erlaubnis des Ortsordinarius oder des Pfarrers kann die Ehe in einer anderen Kirche oder Kapelle geschlossen werden.

§ 2. Der Ortsordinarius kann erlauben, dass eine Ehe an einem anderen passenden Ort geschlossen wird.

§ 3. Eine Ehe zwischen einem katholischen und einem ungetauften Partner kann in einer Kirche oder an einem anderen passenden Ort geschlossen werden.“

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN DIE TRAUZEUG:INNEN ERFÜLLEN?

Bei der katholischen Trauung sind zwei Trauzeug:innen erforderlich. (Bei standesamtlichen Trauungen sind keine Trauzeug:innen erforderlich.) Mit ihrer Unterschrift bezeugen sie die Eheschließung von Braut und Bräutigam. Die Trauzeug:innen müssen das Geschehen sprachlich und geistig erfassen sowie bezeugen können. Die Konfession bzw. Religionszugehörigkeit ist dabei belanglos, d.h. Trauzeug:innen müssen nicht Mitglied der römisch-katholischen Kirche sein. Im Trauungsprotokoll werden Name, Geburtsdatum, Wohnadresse und Beruf der beiden Trauzeug:innen vermerkt.